



SEECLUB ZÜRICH

BOOTSHAUS AM MYTHENQUAI

Gegründet 1863

Betriebsreglement für die Fahrzeuge des Seeclub Zürich

1 Präambel

Gestützt auf die Statuten des Seeclub Zürich ("SCZ") erlässt der Vorstand das vorliegende Reglement zum Betrieb der Fahrzeuge des Clubs. Der Begriff "Fahrzeuge" erfasst dabei alle sich im Besitz des SCZ befindenden Strassen- und Wasserfahrzeuge, wie Mannschaftsbus, Motorfahrzeuge, Bootsanhänger und Motorboote.

2 Anwendbarkeit

Falls in Ausnahmefällen nicht dem SCZ gehörende Fahrzeuge für den Clubbetrieb benützt werden, so unterliegt deren Betrieb ebenfalls dem vorliegenden Reglement.

3 Anspruchsperson

Folgende Anspruchsgruppen können die Fahrzeuge benützen: Leistungssport, Tourenrudern, Breitensport inklusive Ruderschule.

Die Fahrzeuge des SCZ sind grundsätzlich der Anspruchsgruppe Leistungssport zur Benützung zugeteilt. Bedürfnisse aus anderen Anspruchsgruppen werden von Fall zu Fall durch die jeweils Verantwortlichen mit den Betreuern der Fahrzeuge koordiniert. Wenn es zu keiner Einigung kommt, entscheidet der Materialverwalter.

4 Grundsätze

4.1 Einsatzart

Die Strassenfahrzeuge dienen dem Transport von Personen und Booten der jeweiligen Anspruchsgruppe. Die Motorboote werden in der Regel von den Trainern zur Begleitung der Wassertrainings und der Ruderschule verwendet.

Einsatz und Ausrüstung der Fahrzeuge haben immer den gesetzlichen Vorschriften zu entsprechen. Privatfahrten sind untersagt. Wo möglich sind grundsätzlich die kürzesten, bzw. die rationellsten Fahrstrecken zu wählen. Es ist auf eine möglichst schonende und sparsame Fahrweise zu achten. Die Fahrzeuge sind sorgfältig zu behandeln.

4.2 Berechtigung

Das Führen der Fahrzeuge des SCZ erfordert eine durch den Club erteilte Berechtigung.

4.3 Kosten

Die Kosten für Betrieb, Pflege und Reparatur der Fahrzeuge gehen zu Lasten der jeweiligen Anspruchsgruppe. Die Kosten für den Unterhalt (Service) gehen zu Lasten des Kostenträgers "Material". Die Abrechnung erfolgt durch die Betreuer zuhanden des Materialverwalters.

5 Verantwortlichkeiten

5.1 Materialverwalter

Die generelle Verantwortung für den Betrieb der Fahrzeuge liegt beim Materialverwalter. Er koordiniert und überwacht den Betrieb.

Er bestimmt für jedes Fahrzeug die berechtigten Lenker (aus allen Anspruchsgruppen). Er überprüft ob die gesetzlich erforderlichen Führerausweise vorliegen und die persönlichen Voraussetzungen (Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein) gegeben sind für die Beförderung von Menschen (z.B. Mannschaftsbus), den Transport von Clubinventar (Bootsanhänger) und für das Führen von Motorbooten.

Der Anhang dieses Reglements listet für jedes Fahrzeug die momentan bestimmten Betreuer und berechtigten Lenker namentlich auf.

In Ausnahmefällen kann für einen nicht auf der Liste aufgeführten Lenker eine temporäre Bewilligung durch den Materialverwalter ausgestellt werden.

5.2 Trainer

Die Trainer regeln den praktischen Einsatz der Fahrzeuge, sorgen für deren gesetzeskonforme Ausrüstung und Zustand, und sorgen für allfällig notwendige Reparaturen und Unterhaltsarbeiten (Service).

Sie arbeiten mit dem Materialverwalter zusammen und informieren diesen wenn notwendig.

5.3 Lenker

Die Lenker sind verantwortlich für den sicheren, gesetzes- und reglementskonformen Einsatz der ihnen anvertrauten Fahrzeuge, inklusive Nutzlast.

6 Besondere Bestimmungen

6.1 Bewilligungspflicht für Fahrten ins Ausland

Auslandeinsätze erfordern eine Bewilligung welche mindestens 3 Wochen vor der Fahrt über den Betreuer beim Materialverwalter schriftlich (Email) beantragt werden muss.

6.2 Bewilligungspflicht zur Benützung clubfremder Strassenfahrzeuge

Die Benützung clubfremder Strassenfahrzeuge durch eine Anspruchsgruppe erfordert eine Bewilligung welche rechtzeitig beim Materialverwalter zu beantragen ist und unter Haftungsausschluss des SCZ erfolgt. Haftungsansprüche gehen immer zu Lasten des Benützer und Halter des Fahrzeuges. Eine entsprechende Einwilligung des Halters ist vorab einzuholen.

6.3 Bewilligungspflicht zur Benützung der Fahrzeuge des SCZ durch Dritte

Die Bewilligung der Fahrzeuge durch Dritte erfordert eine Bewilligung des Materialverwalters. Der SCZ lehnt jegliche Haftung ab.

6.4 Fahrtenkontrolle für Strassen-Motorfahrzeuge

Für Strassen-Motorfahrzeuge ist ein Fahrtenkontrollheft, deponiert im Handschuhfach, zu führen. Mehrere Fahrten in der Folge mit gleich bleibendem Lenker können pro Tag pauschal eingetragen werden.

6.5 Fahrzeugschlüssel

Die Betreuer koordinieren und stellen sicher, dass die Fahrzeugschlüssel für die Benützer der Anspruchsgruppen greifbar sind. Der Materialverwalter muss jederzeit Zugriff auf einen Schlüssel haben. Die Schlüssel werden im Schlüsselkasten im Trainerbüro versorgt.

6.6 Polizeibussen, Verzeigungen

Polizeibussen und Verzeigungen wegen Gesetzesübertretungen gehen zu Lasten des jeweiligen Lenkers.

7 Sicherheitsbestimmungen

7.1 Zustand und Beladung der Fahrzeuge

Bei der Übernahme des Fahrzeuges hat sich der Lenker über dessen einwandfreien technischen Zustand zu vergewissern.

Der Lenker ist verantwortlich für die Einhaltung der maximalen Beladung gemäss Fahrzeugausweis (maximale Anzahl Personen sowie Beladung bei Boottransporten).

7.2 Fahrtüchtigkeit

Über seine persönliche Fahrtüchtigkeit hat sich der Lenker vor Antritt und während der Fahrt im Klaren zu sein. Der Genuss von Alkohol ist dem Lenker bereits deutlich vor dem Antritt der Fahrt bis nach der Fahrt verboten. Es gilt Nulltoleranz.

7.3 Beifahrer für längere Fahrten mit Strassenfahrzeugen

Längere Fahrten (> 3 Stunden) dürfen nur mit einem Beifahrer gemacht werden. Für Fahrten von mehr als 8 Stunden ist ein entsprechend berechtigter Beifahrer erforderlich. Es müssen regelmässige Fahrpausen in Intervallen von ca. 2 Stunden eingelegt werden.

7.4 Maximale Geschwindigkeiten mit Strassenfahrzeugen

Die maximale Geschwindigkeit auf Autobahnen beträgt 120 km/h. Bei Fahrten mit Anhänger ist die Geschwindigkeit auf maximal 80 km/h. limitiert.

7.5 Weitere Sicherheitsbestimmungen für Strassenfahrzeug

- Es wird auch bei Tag mit Abblendlicht gefahren.
- Das Rauchen im Fahrzeug ist nicht gestattet.
- Im Fahrzeug dürfen auch von Mitfahrern keine alkoholischen Getränke konsumiert werden.

8 Pflege und Unterhalt

Vor der Übergabe eines Motorfahrzeuges an eine andere Anspruchsgruppe ist dieses aufzutanken. Alle Fahrzeuge sind nach dem Einsatz in sauberem Zustand zu parken. Je nach Verschmutzungsgrad sind sie durch die Anspruchsgruppen zu reinigen. Hierfür stehen die Tankkarten zur Verfügung. Die Intervalle für den Unterhalt (Service) der Motorfahrzeuge werden durch die entsprechenden Betreuer überwacht. Unterhaltsarbeiten werden nach Absprache mit dem Materialverwalter durch die Betreuer veranlasst. Der Bus wird auf dem Clubareal nie unter den Bäumen, sondern immer in der Gasse zwischen der Seepolizei und dem Clubhaus parkiert.

9 Schäden, Unfälle

Allfällig festgestellte Schäden an Fahrzeugen, deren Einrichtungen oder Zubehör sind dem Betreuer unverzüglich zu melden. Dieser leitet die Reparatur nach Absprache mit dem Materialverwalter ein.

Aus einem Unfall oder einer unsachgemässen Benützung entstehende Folgekosten wie Selbstbehalt, Bonusverlust oder dergleichen können dem Verursacher je nach Sachlage belastet werden. Ausserdem behält sich der Vorstand des SCZ vor, die Kosten für mutwillig oder fahrlässig entstandene Schäden dem oder den Verursachern teilweise oder vollständig zu verrechnen.

Vorgehen bei Unfällen:

Erste Hilfe leisten, bei Motorfahrzeugen Vorgehen gemäss Beschreibung im Handschuhfach und in jedem Fall europäisches Unfallprotokoll ausfüllen.

Der Betreuer ist unverzüglich zu informieren. Dieser informiert den Materialverwalter. Unfälle mit Verletzten sind zusätzlich auch sofort direkt dem Materialverwalter und dem Präsidenten zu melden.

10 Schlussbestimmungen

Das vorliegende Betriebsreglement für die Fahrzeuge des SCZ inklusive Anhänge tritt am 1. Oktober 2017 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Betriebsreglemente.

Der Vorstand kann Betriebsreglement und Anhänge jederzeit ändern und den Gegebenheiten anpassen.

Zürich, 1. Oktober 2018

Der Vorstand des Seeclub Zürich